



Auswärtiges Amt

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Miguel Berger
Staatssekretär

Berlin, den 13. Juli 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Christine Buchholz, Andrej Hunko, Niema Movassat, Petra Pau, Tobias Pflüger, Martina Renner, Helin Evrim Sommer, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Bundestagsdrucksache Nr. 19-19704 vom 02.06.2020

Titel - Umgang mit gefangenen IS-Mitgliedern in Nord- und Ostsyrien

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Christine Buchholz, Andrej Hunko, Niema Movassat, Petra Pau, Tobias Pflüger, Martina Renner, Helin Evrim Sommer, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

- Bundestagsdrucksache Nr.: 19-19704 vom 03.06.2020 -

Umgang mit gefangenen IS-Mitgliedern in Nord- und Ostsyrien

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Norden und Osten Syriens befinden sich zehntausende Kämpfer der Dschihadisten-Miliz Islamischer Staat (IS) sowie deren Familienangehörige, darunter zahlreiche Ausländer, in Gefängnissen und Internierungslagern unter Kontrolle der Demokratischen Kräfte Syriens (DKS). Ende März und Anfang Mai kam es in Gefängniskomplexen bei der Stadt Hasakah, in denen Tausende IS-Mitglieder untergebracht sind, zu Revolten und Ausbruchsversuchen. Diese konnten von Antiterrorereinheiten der DKS, die aus der Luft von der Anti-IS-Koalition unterstützt wurden, wieder unter Kontrolle gebracht werden. Doch der Sprecher der DKS, Kino Gabriel, erklärte daraufhin, diese Art von Vorfällen zeige zwar, wie wichtig die DKS zur Kontrolle des IS seien. Dennoch müsse die internationale Gemeinschaft und die Anti-IS-Koalition die DKS hinsichtlich der IS-Gefangenen und ihrer Familien in den Lagern unterstützen. So sei kein Land bereit, seine im Gebiet der Selbstverwaltungsregion Nord- und Ostsyrien wegen Kriegsverbrechen im Namen des IS inhaftierten Staatsbürger zurückzunehmen (<https://anfdeutsch.com/rojava-syrien/is-gefangene-in-heseke-zetteln-aufuhr-an-18916>).

Im Lager Al Hol bei Hasakah befinden sich in unterschiedlichen Abteilungen sowohl Binnenvertriebene und Flüchtlinge als auch Familienangehörige von IS-Kämpfern sowie Gefangene, die weiterhin der IS-Ideologie treu geblieben sind. In Teilen des Lagers mit mehreren Zehntausend Bewohnerinnen und Bewohnern haben weibliche IS-Angehörige ein Regime nach der Ideologie des IS errichtet. Immer wieder kommt es nach Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller dort zu gewaltsamen Übergriffen und sogar Morden an Andersdenkenden. (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/al-hol-in-syrien-zwei-is-anhaengerinnen-sterben-bei-unruhen-in-fluechtlingslager-a-1289411.html>; <https://www.tagesschau.de/ausland/is-syrien-al-hol-camp-101.html>). Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben angesichts solcher Berichte die Befürchtung, dass sich Al Hol zu einer Brutstätte für eine neue Generation von Dschihadistinnen und Dschihadisten entwickelt.

Seit Jahren fordert die Autonomieverwaltung von Nord- und Ostsyrien die Herkunftsländer der ausländischen IS-Angehörigen und deren Familienmitglieder auf, diese zurückzunehmen und bei

sich vor Gericht zu stellen. Auch der Vorschlag, alternativ ein internationales Sondertribunal zu deren Aburteilung einzurichten, wurde von der Autonomieverwaltung gemacht (<https://anfdeutsch.com/rojawa-syrien/nordostsyrien-tausende-is-dschihadisten-warten-auf-ihren-prozess-18019>).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen die Bundesregierung hier in der Mitverantwortung, da die Bundesrepublik der internationalen Allianz zur Bekämpfung des IS angehört und es sich bei einem Teil der in Nordsyrien inhaftierten und internierten IS-Angehörigen und deren Familienmitgliedern um deutsche Staatsangehörige handelt.

Vorbemerkungen der Bundesregierung:

Vorbemerkung 1

Die Beantwortung der Fragen 1 b) und c), 2, 5, 10 und 17 kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu Modus Operandi, Methoden und zur Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Vorbemerkung 2

Die Antwort zu Frage 10 kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein können, entsprechend einzustufen. Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den Bundesnachrichtendienst nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes zu den Informations- bzw. Auskunftersuchen öffentlich würde. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1

Abs. 2 BNDG zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. Eine Beantwortung der angefragten Informationen kann nur als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ erfolgen und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Vorbemerkung 3

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens zu Frage 7 b) sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Abs. 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, sodass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Wie viele Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Islamischen Staates (IS) und deren Familienangehörigen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Gefängnissen und Internierungslagern in Nord- und Ostsyrien?***

Nach Angaben der kurdisch dominierten "Syrian Democratic Forces" (SDF) befinden sich etwa 12.000 (ehemalige) Mitglieder des so genannten Islamischen Staats (IS) derzeit in den kurdisch-verwalteten Gefängnissen in Nord- und Ostsyrien. Zusätzlich befinden sich wahrscheinlich mehrere zehntausend Mitglieder und ehemalige Mitglieder des IS in Flüchtlingslagern in Nordostsyrien.

- a) Um wie viele Männer, Frauen und Minderjährige bzw. Kinder handelt es sich dabei jeweils?***

Hierzu liegen der Bundesregierung keine konkreten Zahlen vor.

- b) Bei wie vielen Gefangenen bzw. Internierten handelt es sich um syrische Staatsbürger, bei wie vielen um Ausländer (bitte jeweils nach Männern, Frauen und Minderjährige/Kindern unterteilen) und aus welchen Ländern stammen diese jeweils?***
- c) In welchen Gefängnissen und Lagern mit welcher Kapazität bzw. Belegung an welchen Orten befinden sich die Gefangenen und Internierten?***

Zu den Fragen 1 b) und c) wird auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung verwiesen.

- 2. Welche politischen und militärischen Kräfte in welcher Stärke kontrollieren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gefängnisse und Lager für IS-Gefangene und Internierte (bitte auch angeben, inwieweit welche Kräfte der internationalen Anti-IS-Koalition hier präsent und beteiligt sind)?***

Auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung wird verwiesen.

- 3. Welche Probleme bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Gefängnissen und Lagern für IS-Angehörige in Nordsyrien sind der Bundesregierung bekannt und wie schätzt sie die Fähigkeiten der dortigen Sicherheitskräfte ein, die Sicherheit und Ordnung in den Gefängnissen und Lagern aufrechtzuerhalten?***

Mit der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung sind Sicherheitskräfte in manchen Einrichtungen in Nordsyrien überfordert. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die eingestufte Antwort zu Frage 2 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/15034 vom 12. November 2019 wird verwiesen.

4. *Wie ist die humanitäre Situation und Versorgungslage für die gefangenen und internierten IS-Angehörigen und deren Familienmitglieder nach Kenntnis der Bundesregierung?*

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die meisten Einrichtungen überfüllt und können medizinische Versorgung meist nur sehr eingeschränkt anbieten. Mangelhafte Lebensmittelversorgung bedingt, dass Kinder zum Teil an Unterernährung leiden.

5. *Über welchen Schutz vor einer Ausbreitung der Corona-Pandemie verfügen die Gefängnisse und Lager für IS-Angehörige in Nordsyrien nach Kenntnis der Bundesregierung und inwieweit ist es bereits zu Corona-Infektionen unter gefangenen oder internierten IS-Angehörigen oder deren Familienmitglieder gekommen?*

Auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung wird verwiesen.

6. *Inwieweit haben humanitäre Hilfsorganisationen einschließlich des Roten Kreuzes oder Roten Halbmondes Zugang zu den Gefängnissen und Lagern für IS-Angehörige und deren Familien?*

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben mehrere Nichtregierungsorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und mehrere Agenturen der Vereinten Nationen Zugang zu den Camps Al Hol und Roj und setzen dort humanitäre Hilfsmaßnahmen um. Darüber hinaus haben nach Kenntnis der Bundesregierung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Kurdische Rote Halbmond Zugang zu Haftanstalten in Nordostsyrien.

7. *Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die Bewachung, Verpflegung und Versorgung der Zehntausenden Gefangenen aus dem IS und deren Angehörigen in Nordsyrien?*

a) *Wer kommt nach Kenntnis der Bundesregierung für die personellen, finanziellen, materiellen und logistischen Kosten und Mittel für die Bewachung, Verpflegung und Versorgung der Gefangenen und Internierten aus dem IS und deren Angehörigen auf?*

Die Fragen 7 und 7a werden gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

b) *Inwieweit und von welcher Seite und in welcher Höhe gibt es finanzielle und materielle Unterstützung von welcher Seiten ausländischer Regierungen oder Nichtregierungsorganisationen für die personellen, finanziellen, materiellen und logistischen Kosten und Mittel zur Bewachung, Verpflegung und Versorgung der Gefangenen und Internierten aus dem IS und deren Angehörigen?*

Der Bundesregierung liegt über Presseberichterstattung hinaus kein umfassender, aktueller Überblick über Drittleistungen vor. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung 3 der Bundesregierung hingewiesen.

- c) *Inwieweit, wann und in welcher Form oder finanziellen Höhe hat die Bundesregierung bislang konkrete finanzielle und materielle Hilfen dafür geleistet und wenn bislang keine solche Hilfe durch die Bundesregierung erfolgt ist, warum nicht?***

Die Bundesregierung unterstützt aus Mitteln für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland (Kap. 0501 Titel 687 32) mehrere Nichtregierungsorganisationen, die auch in den Camps Al Hol und Roj tätig sind, in denen sich neben Binnenvertriebenen auch mutmaßliche IS-Anhänger aus Syrien und Drittstaaten aufhalten. Der Fokus der humanitären Maßnahmen liegt auf Gesundheitsversorgung, Ernährung, Schutz und Hygiene. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die landesweiten Hilfsprogramme des Welternährungsprogramms (WFP), des Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Diese umfassen ebenfalls Maßnahmen zur Nahrungsmittelversorgung und zum Schutz in den Camps in Nord- und Ostsyrien.

- d) *Wer ist nach Ansicht der Bundesregierung für die Aufgaben und Kosten der Bewachung und Versorgung der inhaftierten und internierten Gefangenen aus dem IS und deren Angehörigen verantwortlich?***
- e) *Inwieweit sieht die Bundesregierung die internationale Anti-IS-Koalition in der Pflicht, hier tätig zu werden?***

Die Fragen 7 d) und e) werden gemeinsam beantwortet. Die Haftanstalten in Nordostsyrien werden von der sogenannten kurdischen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens betrieben, die auch für die Einhaltung internationaler Standards der Haftbedingungen verantwortlich ist.

- 8. *Inwieweit haben die gefangenen und internierten IS-Angehörigen und deren Familienmitglieder nach Kenntnis der Bundesregierung Zugang zu Rechtsanwälten?***

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

- 9. *Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für Familienmitglieder gefangener oder internierter IS-Angehöriger eine Möglichkeit, ihre Verwandten zu besuchen?***

Es wird Familienmitgliedern mutmaßlicher IS-Angehöriger in der Regel nicht gestattet, diese in den Gefängnissen zu besuchen.

- 10. *Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Proteste, Revolten, Aufstände und Ausbruchsversuche sowie gelungene Ausbrüche von IS-Angehörigen aus Gefängnissen und***

Lagern in Nordsyrien (bitte Ort, Zeit-punkt, Umstände und Hintergründe der Revolten sowie Zahl der möglicherweise Entkommenen benennen)?

Nach Presseberichterstattung und Erkenntnissen der Bundesregierung kommt es im Flüchtlingslager Al Hol fast täglich zu Protesten, Aufständen und Ausbruchsversuchen. Tätliche Übergriffe von IS-Angehörigen werden gewalttätiger und enden häufiger in Tötungen als in 2019.

Ende Mai 2020 kam es zu Protesten von IS-Anhängerinnen, die von den YPG (kurdisch „Yekîneyên Parastina Gel“, sogenannte Selbstverteidigungseinheiten) Informationen über das aktuelle Befinden ihrer inhaftierten Ehemänner in kurdisch-geführten Gefängnissen in Nordost-Syrien forderten.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkungen 1 und 2 der Bundesregierung verwiesen.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass IS-Anhängerinnen weiterhin die Kontrolle in Teilen des Lagers al Hol ausüben und dort ein Regime nach der Ideologie des IS errichtet haben?

Nach Presseberichterstattung und Erkenntnissen der Bundesregierung können im Flüchtlingslager Al Hol IS-Anhängerinnen teilweise nach der „IS-Ideologie“ leben und haben IS-nahe Strukturen hierfür aufgebaut. Dazu gehört die IS-Sittenpolizei „Hisba“, mit mehreren hundert Mitgliedern. Etwa 80 Prozent der Frauen, die nach dem Fall von Baghuz im März 2019 nach Al Hol kamen, sollen sich dieser Organisation angeschlossen haben. Es soll zu tätlichen Übergriffen auf YPG-Kräfte durch Angehörige der Hisba, darunter Messerangriffe, Schläge und Steinigungen gekommen sein. Zudem sollen Zelte durch die Hisba abgebrannt worden sein.

12. Inwieweit besteht nach Einschätzung der Bundesregierung die Gefahr, dass in al Hol aber auch anderen Lagern und Gefängnissen für IS-Angehörige sowie deren Familienmitglieder unter den dort lebenden Minderjährigen eine neue Generation von Dschihadistinnen und Dschihadisten herangezogen wird und welche Maßnahmen müssten nach Ansicht der Bundesregierung ergriffen werden, um einer solchen Gefahr vorzubeugen?

Im Flüchtlingslager Al Hol gelingt es IS-Anhängerinnen nach Einschätzung der Bundesregierung, Kinder und Jugendliche nach der „IS-Ideologie“ zu erziehen. Die IS-Ideologie und ihre Umsetzung werden von (insbesondere ausländischen) IS-Anhängerinnen in organisierten Unterrichtsgruppen an Minderjährige weitergegeben. Dementsprechend hoch ist der Radikalisierungsgrad der Kinder und Jugendlichen. Tätliche und verbale Gewaltausbrüche aus dieser Gruppe nehmen zu.

Die Kinder und Jugendlichen in den Flüchtlingslagern und Gefängnissen werden von der IS-Führungsebene offenbar als nächste Generation des sogenannten IS betrachtet.

13. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, dass es insbesondere im Lager al Hol und möglicherweise auch in anderen Lagern zu gewaltsamen Übergriffen einschließlich Tötungsdelikten von IS-Anhängerinnen und Anhängern gegen andersdenkende Gefangene

oder Internierte gekommen ist (<https://www.heise.de/tp/features/Lager-al-Hol-Das-Gewaltregime-der-IS-Anhaengerinnen-4544223.html>; <https://www.spiegel.de/politik/ausland/al-hol-in-syrien-zwei-is-anhaengerinnen-sterben-bei-unruhen-in-fluechtlingslager-a-1289411.html>)?

Auf die Antworten zu den Fragen 10 und 11 wird verwiesen.

14. Wie viele deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung als Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des IS bzw. wegen Beteiligung an Verbrechen des IS in Gefangenschaft oder in Internierungslagern in Nordsyrien (bitte nach Männer, Frauen, Minderjährigen bzw. Kindern unterteilen)? Wie viele deutsche Familienangehörige von IS-Mitgliedern, denen selbst keine Verbrechen vorgeworfen werden, befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Nord- und Ostsyrien in Internierungs- oder Vertriebenenlagern?

Mit Stand vom 12. Juni 2020 befinden sich insgesamt 80 deutsche Staatsangehörige (30 Männer und 50 Frauen) in Nordsyrien in Gefangenschaft oder in Internierungslagern, die eine Zugehörigkeit oder einen Bezug zum sogenannten IS oder einer anderen terroristischen Organisation aufweisen. Gegen 71 Personen dieser Gruppe werden Ermittlungsverfahren geführt (u.a. gem. §§ 129a, 129b, 89a StGB, VStGB). Gegen neun Personen liegen derzeit keine ausreichenden Erkenntnisse für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor. Zu Minderjährigen liegen keine genauen Informationen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 15034 vom 12. November 2019 genannte Zahl zugenommen hat.

15. Inwieweit und in welcher Form und Regelmäßigkeit steht die Bundesregierung mit deutschen Staatsangehörigen, die wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Verbrechen des IS in Nordsyrien inhaftiert oder interniert sind, sowie mit dort in Internierungs- oder Flüchtlingslager befindlichen deutschen Familienangehörigen von IS-Mitgliedern, denen selbst keine Verbrechen vorgeworfen werden, in Kontakt?

Nach Schließung der deutschen Botschaft in Damaskus ist eine konsularische Betreuung von deutschen Staatsangehörigen in Syrien nicht möglich. Es besteht kein direkter Kontakt mit deutschen Staatsangehörigen, die sich in Lagern oder Haftanstalten in Nordsyrien befinden. Das Auswärtige Amt steht mit den in Deutschland lebenden Familienangehörigen und Rechtsbeiständen der Betroffenen in Kontakt.

16. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die humanitäre Situation von deutschen Staatsangehörigen, die wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Verbrechen des IS in Nordsyrien inhaftiert oder interniert sind?

Lokale Akteure im Nordosten Syriens und humanitäre Akteure unternehmen große Anstrengungen, eine humanitäre Mindestversorgung zu gewährleisten. Zur humanitären Situation von einzelnen inhaftierten deutschen mutmaßlichen IS-Kämpfern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die eingestufte Antwort zu Frage 2 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/15034 vom 12. November 2019 verwiesen.

17. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Situation von Kindern deutscher IS-Angehöriger einschließlich Waisenkindern in nordsyrischen Lagern?

Hinsichtlich der individuellen Situation einzelner Kinder, insbesondere von Waisenkindern, steht das Auswärtige Amt in engem Austausch mit den in den Lagern tätigen humanitären Nichtregierungsorganisationen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung verwiesen.

18. Inwieweit steht die Bundesregierung bezüglich der deutschen Staatsangehörigen, die wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Verbrechen des IS in Nordsyrien inhaftiert oder interniert sind, in Kontakt mit

- a) *der Autonomieverwaltung von Nord- und Ostsyrien und den Demokratischen Kräften Syriens?*
- b) *der internationalen Anti-IS-Koalition?*
- c) *den USA?*
- d) *Russland?*
- e) *der syrischen Regierung?*
- f) *Sonstigen Regierungen und Kräften (bitte benennen)?*

Die Fragen 18 a) bis f) werden gemeinsam beantwortet. Bezüglich der deutschen Staatsangehörigen, die wegen mutmaßlicher Beteiligung an Verbrechen des sogenannten IS in Nord- und Ostsyrien inhaftiert sind, steht die Bundesregierung im Austausch mit nationalen, regionalen, und internationalen Partnern. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/15034 vom 12. November 2019 verwiesen.

19. Wie viele deutschen Staatsangehörige, die wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Verbrechen des IS in Nordsyrien inhaftiert oder interniert waren sowie deren Familienangehörige sind bislang auf welchem Wege frei gekommen (bitte angeben, ob es sich um Männer, Frauen und Minderjährige bzw. Kinder oder Babys handelte)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu zwölf deutschen Frauen vor, die wegen mutmaßlicher Beteiligung an Verbrechen des sogenannten IS in Nordsyrien in Gewahrsam waren und freigekommen

sind. Diese wurden von insgesamt 23 Kindern begleitet. Weiterhin sind vier unbegleitete Kinder freigekommen. Einige der Personen kamen von Syrien in die Türkei und wurden von dort abgeschoben; über den Weg in die Türkei liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor. Eine Frau und sieben Kinder wurden von der Bundesregierung über irakisches Territorium nach Deutschland gebracht.

a) *Inwieweit sind diese Personen nach Deutschland zurückgekehrt? Inwieweit wurde und wird gegen diese Personen in Deutschland im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am IS ein Ermittlungsverfahren geführt?*

Von den in Frage 19 genannten deutschen Frauen sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung bislang neun nach Deutschland zurückgekehrt. Gegen diese werden Ermittlungsverfahren gemäß §§ 129a, 129b StGB geführt.

b) *Inwieweit fand bereits ein Prozess mit welchem Ergebnis in Deutschland statt?*

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat diese oben genannten Ermittlungsverfahren eingeleitet. Verfahren gegen acht Beschuldigte sind gemäß § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben worden. In dem durch den GBA weitergeführten Ermittlungsverfahren gegen eine Beschuldigte hat noch keine Hauptverhandlung stattgefunden. Zum Stand der Ermittlungen in den an die Landesstaatsanwaltschaften abgegebenen Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung grundsätzlich keine Stellung.

20. *Wie viele Kinder in welchem Alter von deutschen IS-Angehörigen wurden von der Bundesregierung bislang auf welchem Wege von der Bundesregierung aus Nordsyrien nach Deutschland gebracht?*

Bislang wurden mit Unterstützung der Bundesregierung sieben Kinder aus Nordsyrien nach Deutschland gebracht. Das Auswärtige Amt stand dazu mit internationalen und lokalen Partnern in der Region im Austausch. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit dieses Austauschs und zum Schutz der betroffenen Personen ist eine weitergehende Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

a) *Welche Probleme stellten sich der Bundesregierung bislang bei der Rückholung von Kindern und warum wurden bislang nicht mehr oder alle Kinder von deutschen IS-Angehörigen aus Nordsyrien nach Deutschland geholt?* b) *Welche Planungen gibt es diesbezüglich bei der Bundesregierung zur Abholung weiterer Kinder?*

Die Fragen 20 a) und b) werden zusammen beantwortet: Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass weitere deutsche Kinder aus Lagern im Nordosten Syriens, die unter der Kontrolle kurdischer Kräfte stehen, nach Deutschland zurückkehren können.

Das Auswärtige Amt verfügt jedoch über keinen konsularischen Zugang in Nordsyrien und ist daher auf die Unterstützung einer Vielzahl unterschiedlicher Beteiligter angewiesen. Hierzu zählen humanitäre Nichtregierungsorganisationen, aber auch lokale Akteure im Nordosten Syriens sowie die Regierungen der Nachbarstaaten Syriens. Die Planung weiterer Rückholungen gestaltet sich entsprechend schwierig und wird durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weiter erschwert.

21. *Wie gedenkt die Bundesregierung generell bezüglich deutscher Staatsangehöriger zu verfahren, die aufgrund ihrer mutmaßlichen Beteiligung am IS oder Verbrechen im Zusammenhang mit dem IS in Nordsyrien inhaftiert oder interniert sind?*

Im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Strafverfolgungszuständigkeit und auf der Grundlage der Strafprozessordnung führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ermittlungen gegen deutsche Staatsangehörige, bei denen zumindest ein Anfangsverdacht der Beteiligung am sogenannten IS oder an Verbrechen im Zusammenhang mit dem sogenannten IS besteht. Bei Vorliegen entsprechender Verdachtstatsachen gilt dies auch für Beschuldigte, die in Nordsyrien inhaftiert oder interniert sind.

- a) *Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen beabsichtigt die Bundesregierung, diese deutschen Staatsangehörigen nach Deutschland zu holen, so dass sie gegebenenfalls hier vor Gericht gestellt werden können?***
- b) *Welche grundsätzlichen Hindernisse und Probleme sieht die Bundesregierung darin, die in Nordsyrien wegen ihrer Beteiligung am IS inhaftierten oder internierten deutschen Staatsangehörigen nach Deutschland zu holen?***

Die Fragen 21 a) und b) werden gemeinsam beantwortet. Nach Schließung der deutschen Botschaft in Damaskus ist eine konsularische Betreuung von deutschen Staatsangehörigen in Syrien nicht möglich. Gleichwohl arbeitet die Bundesregierung intensiv an Hilfe in humanitären Fällen, um eine Rückkehr insbesondere von Kindern aus den Lagern in Nordostsyrien nach Deutschland zu ermöglichen. Lokalisierung und Identifizierung sind hierfür notwendige Voraussetzungen. Die Bundesregierung ist dabei zwingend auf die Unterstützung und freiwillige Mitwirkung einer Vielzahl unterschiedlicher Beteiligter angewiesen. Ohne diese Unterstützung von humanitären Nichtregierungsorganisationen, lokalen Akteuren im Nordosten Syriens sowie den Regierungen der Nachbarstaaten Syriens ist eine Rückholung nach Deutschland nicht möglich. Die Bundesregierung steht mit ihnen kontinuierlich in engem Austausch.

Lokale Akteure im Nordosten Syriens haben angekündigt, eigene Strafverfahren gegen ausländische IS-Kämpfer zu führen. Vor diesem Hintergrund ist eine Rückholung deutscher mutmaßlicher IS-Kämpfer aus dieser Region derzeit nicht möglich.

22. Welche generellen Überlegungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der internationalen Anti-IS-Allianz bezüglich des Umgangs mit den zehntausenden in Nordsyrien inhaftierten oder internierten IS-Kämpfern und deren Familienangehörigen und welchen Umgang mit dieser Problematik befürwortet die Bundesregierung?

Die internationale Anti-IS-Koalition unterhält fünf Arbeitsstränge, darunter eine Arbeitsgruppe zu sogenannten „Foreign Terrorist Fighters“, die von den Ko-Vorsitzenden Niederlande, Türkei und Kuwait geleitet wird. Zuletzt traf diese Arbeitsgruppe im Dezember 2019 in Ankara zusammen. Die Koalition erkennt gemäß der Gemeinsamen Erklärung der Außenminister der Small Group der Anti-IS-Koalition vom 4. Juni 2020 die Herausforderungen im Umgang mit den in Nordsyrien inhaftierten oder internierten IS-Kämpfern und deren Familienangehörigen an und bemüht sich um einen umfassenden Ansatz. Die Bundesregierung engagiert sich im Bereich Deradikalisierung in IDP-Camps seit Mai 2020 über ein Pilotvorhaben in Al Hol.

23. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen zu einem internationalen Tribunal für IS-Angehörige in Nordsyrien und wie steht die Bundesregierung zu einem solchen Vorschlag?

Der Bundesregierung sind keine Überlegungen im Sinne der Fragestellung bekannt.